

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Adolf ROTH GmbH & Co. KG (nachfolgend „ROTH Energie“ genannt) für die Versorgung mit Strom bei Standardlastprofilen (SLP)

1. Vertragsbeginn und Laufzeiten

- (1) Der Vertrag zur Stromversorgung zwischen der ROTH Energie und dem Kunden kommt durch Vertragsangebot des Kunden (Übersendung des unterschriebenen Formulars „Auftrag zur Stromversorgung“ an ROTH Energie (Post: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Fax: 0641/602-267 oder E-Mail: strom@roth-energie.de) und Vertragsannahme durch ROTH Energie (schriftliche Bestätigung des Versorgungsbeginns) zustande. ROTH Energie muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des "Auftrags zur Stromversorgung" über die Annahme dieses Auftrags entscheiden und diese Entscheidung dem Kunden binnen dieser Frist mitteilen.
- (2) Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Versorgungsbeginn.
- (3) Entsprechend der vom Kunden gewählten Vertragsart hat der Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten. Im Tarif ROTH|Strom 36 bzw. grün|Strom 36 beträgt die Mindestvertragslaufzeit für Verbraucher ebenfalls 24 Monate, danach besteht eine Verlängerungsoption von 12 Monaten. Gegenüber Unternehmern (= wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt) beträgt die Mindestvertragslaufzeit 36 Monate.
- (4) Der von ROTH Energie angebotene Preis gilt nur, wenn a) die Versorgung innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss beginnt und vom Netzbetreiber bestätigt wird, b) die Versorgung auf einer Abnahme mit Standardlastprofil (SLP) basiert und c) der Netzanschluss als auch die Anschlussnutzung sichergestellt sind. Andernfalls muss der Preis neu kalkuliert und dem Kunden angeboten werden.

2. Preisbestandteile, Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

- (1) Der vom Kunden zu zahlende Jahrespreis ist das Produkt des tatsächlichen Jahresverbrauchs in Kilowattstunden (kWh) und dem vereinbarten Preis pro kWh.
- (2) Zu den im vereinbarten Preis pro kWh enthaltenen Kosten gehören:
 - Kosten für Beschaffung, Vertrieb, Transport/Netznutzungsentgelte, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung;
 - Konzessionsabgaben;
 - staatlich veranlasste Umlagen (derzeit: EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage nach § 17f EnWG („Offshore-Umlage“), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG/§ 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten („Umlage zu abschaltbaren Lasten“), Umlage nach § 19 StromNEV) und
 - die jeweils gültige Strom- und Umsatzsteuer.Die vorstehende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- (3) Durch Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder die Einführung neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind. Bei Änderungen der Kosten, die in die Kalkulation des vereinbarten Preises eingeflossen sind, ist ROTH Energie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den vereinbarten Preis jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen, ist ROTH Energie abweichend von Satz 2 verpflichtet, den vereinbarten Preis neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.
- (4) Preisänderungen erfolgen stets nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- (5) Dies können Kunden gerichtlich überprüfen lassen.
- (6) Preisänderungen wird ROTH Energie dem Kunden mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung schriftlich mitteilen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so kann er den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Preisänderung schriftlich kündigen.

3. Ordentliche Kündigung, Vertragsverlängerung

- (1) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform (Post: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Fax: 0641/602-267 oder E-Mail: strom@roth-energie.de) gekündigt werden.
- (2) Wir weisen darauf hin, dass sich der Vertrag um weitere 12 Monate verlängert, wenn der Kunde den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt. Wird diese Option nicht wahrgenommen, kann wiederum mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der verlängerten Laufzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ergibt die jährliche Abrechnung einen Verbrauch von unter 500 kWh/Jahr, behält sich ROTH Energie vor, den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer vierwöchigen Frist zu kündigen.

4. Versorgung

- (1) ROTH Energie ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht: a) solange der Netzbetreiber den Anschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, b) bei einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, c) wenn der Netzanschluss gesperrt ist, d) wenn der Netzbetreiber die Versorgung mit Standardlastprofilen nicht zulässt, f) in Fällen

unvorhersehbarer Ereignisse (höhere Gewalt), die ROTH Energie nicht zu verantworten oder vertreten hat. In diesen Fällen ist ROTH Energie von der Leistungspflicht befreit. ROTH Energie ist jedoch verpflichtet, dem Kunden vom Vorliegen eines der vorgenannten Gründe, die eine Leistungspflicht der Firma ROTH Energie aufheben, unverzüglich zu unterrichten, sobald ROTH Energie in Kenntnis darüber gesetzt wurde. Etwaige erbrachte Gegenleistungen (z. B. Zahlung) des Kunden, soweit sie Leistungspflichten von ROTH Energie betreffen, sind für die Zeit des Ausfalls zu erstatten. Der Kunde hat in solchen Fällen das Recht, seinen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (2) Der bezogene Strom darf nur für die Eigenversorgung verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Wirksamwerden des Vertrages, seinen gesamten Strombedarf für den jeweiligen Zähler von ROTH Energie zu beziehen.

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Stromverbrauch jährlich zum 31.12. abgerechnet. Ist der abzurechnende Zeitraum kleiner als 120 Tage, so erhält der Kunde die Abrechnung erst im darauffolgenden Jahr. Wünscht der Kunde dennoch eine Rechnung, so weist er ROTH Energie darauf hin und erhält diese dann auch bei einem kleineren Zeitraum von unter 120 Tagen. Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag der Versorgung.
- (2) Der Kunde kann wahlweise per Lastschriftverfahren (Abbuchung Anfang oder Mitte des Monats) oder per Überweisung bezahlen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist im Auftragsformular enthalten. Für das Lastschriftverfahren benötigen wir folgende Angaben: Kontoinhaber, Bankleitzahl bzw. BIC und Kontonummer bzw. IBAN. Das Lastschriftmandat kann jederzeit durch den Kunden widerrufen werden. Bei der Bezahlung per Überweisung sind die oben genannten Felder frei zu lassen. Der Abschluss des Vertrages ist nicht davon abhängig, für welches Verfahren sich der Kunde entscheidet.
- (3) Alle im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats anfallenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von ROTH Energie und gegebenenfalls dem von ihr beauftragten Buchhaltungsdienstleiters nach § 13 Abs. 1 TMG (Telemediengesetz) verarbeitet. Eine Einwilligung zum SEPA-Lastschriftmandat muss aber zunächst ausdrücklich erfolgen, was nur gesondert und nicht in den AGB erfolgen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde jederzeit seine Einwilligung zu dieser Datennutzung widerrufen kann.
- (4) ROTH Energie ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich abweicht, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Ergibt die jährliche Abrechnung eine zu hohe Abschlagszahlung, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten bzw. mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Ist der zu erstattende Betrag höher als die nächste Abschlagszahlung, ist der die nächste Abschlagszahlung übersteigende Teil des Erstattungsbetrages unverzüglich an den Kunden auszuführen. Ist der Vertrag gekündigt, wird der gesamte übersteigende Betrag unverzüglich von ROTH Energie an den Kunden ausgezahlt.
- (6) Reichen die Abschlagszahlungen des Kunden nicht aus, ist der verbleibende Rechnungsbetrag unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Zugang der jährlichen Abrechnung, an ROTH Energie zu zahlen.

6. Zahlungsbestimmungen und Zahlungsverzug

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug an ROTH Energie zu zahlen.
- (2) Wenn der Kunde von ROTH Energie angeforderte Zahlungen nach zweifacher Mahnung nicht vollständig erbringt und ein Zahlungsverzug in Höhe von mindestens 100,00€ besteht, wird der Vorgang an unseren Rechtsanwalt weitergeleitet. Über Meldungen an Auskunftsdateien zur Kreditwürdigkeit (etwa die SCHUFA Holding AG) wird der Kunde im Zuge des Mahnverfahrens informiert.

7. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber ROTH Energie für den von Dritten verbrauchten Strom an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle.

8. Einwilligung in die Bonitätsprüfung, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Mit seiner Angebotsannahme willigt der Kunde ein, dass ROTH Energie der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder einer vergleichbaren Auskunftsteil, zwecks Bonitätsprüfung Daten zum Vertrag übermittelt, sowie von dieser erhält. Die Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann ROTH Energie den Antrag ablehnen.
- (2) Der Vertrag kann durch ROTH Energie aus wichtigem Grund, mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt, insbesondere bei unrechtmäßiger Entnahme von Strom unter Umgehung der Messeinrichtung;
- b) bei Zahlungsverzug mindestens in Höhe von 100,00€, wenn der Kunde auch nach mindestens zweifacher Mahnung die Zahlung nicht vollständig erbringt.
- c) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegt oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Eine Kündigung ist erst zulässig, wenn der Insolvenzverwalter sein Wahlrecht gemäß §103 InsO ausgeübt hat bzw. auf eine Ausübung verzichtet hat. Im Übrigen verbleibt es bei §314 BGB.

9. Zählerablesung

- (1) Die gelieferte Strommenge wird durch eine Messeinrichtung (=Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Netzbetreiber oder auf Verlangen von ROTH Energie bzw. des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Er kann diese Selbstablesung verweigern, wenn sie ihm objektiv unzumutbar ist.
- (2) Zur Ablesung der Messeinrichtung, nach Punkt 7.1 dieser Bedingungen, hat der Kunde einem Beauftragten des Netzbetreibers oder einem Beauftragten von ROTH Energie den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. Räumlichkeiten zu gestatten. Der Kunde ist darüber vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang in dem jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- (3) Kann ROTH Energie zum Zwecke der Ablesung das Grundstück bzw. die Räumlichkeiten des Kunden nicht betreten oder nimmt dieser die Ablesung nicht oder verspätet vor, ermittelt ROTH Energie auf der Grundlage der letzten Ablesung oder des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände, den Verbrauch durch Schätzung.

10. Haftung

- (1) Für Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, haftet ROTH Energie nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, die von ROTH Energie nicht beeinflusst werden können. Ansprüche aus diesem Grund sind unmittelbar gem. §18 NDAV gegen den zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen. Auf Nachfrage wird ROTH Energie dem Kunden unverzüglich über die Tatsachen Auskunft geben, die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängen, wenn sie ROTH Energie bekannt sind oder von ROTH Energie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (2) In allen übrigen Fällen ist die Verpflichtung von ROTH Energie zur Leistung von Schadensersatz wie folgt beschränkt:
 - a. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. ROTH Energie haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - b. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10 Abs. (2) a gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin gilt sie nicht, wenn und soweit ROTH Energie eine Garantie übernommen hat.
- (3) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Widerrufsrecht für Verbraucher

- (1) Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist, kann er sein Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Dies gilt auch bei Vertragsabschlüssen, die in den Verkaufsräumen von ROTH Energie getätigt wurden. Die Frist beginnt mit Erhalt der Vertragsbestätigung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten per Post an: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, per Fax an: 0641/602-267 oder per E-Mail an: strom@roth-energie.de. Ein Widerrufsformular findet der Kunde unter www.roth-energie.de/strom.
- (2) Durch den fristgerechten Widerruf wird ein nach Punkt 1 zustande gekommener Stromversorgungsvertrag aufgehoben. Der Anspruch auf Versorgung durch ROTH Energie entfällt mit dem Eingang der Widerrufserklärung bei ROTH Energie. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseitig empfangene Leistungen zurückzugeben. Für bereits vom Kunden verbrauchten Strom muss der Kunde Wertersatz leisten, wenn er von ROTH Energie verlangt hat, mit Strom vor Ablauf der Widerrufsfrist versorgt zu werden.

12. Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gießen an der Lahn, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist (§38 ZPO).

13. Beanstandungen

- (1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (zusammen im Folgenden: Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern (= natürliche Person, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihre gewerbliche noch selbstständige Tätigkeit zugerechnet werden können) im Sinne des §13 BGB (im Folgenden: Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen des Unternehmens (im Folgenden: Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Versorgung mit Energie, sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach §111a+b EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen von ROTH Energie betreffen, sind zu richten an: Adolf ROTH GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 35398 Gießen, Mail: strom@roth-energie.de, Fax: 0641/602-267.
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten nach §111a+b EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucher sich an ROTH Energie gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. ROTH Energie ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
Zuständig nach §111b Abs. 4 EnWG ist die anerkannte Schlichtungsstelle Energie e.V.
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de / www.schlichtungsstelle-energie.de